



Einzelrichter

ES 2020 222

Kantonsrichter lic.iur. W. Staub

Entscheid vom 3. September 2020

in Sachen

Jolanda Spiess-Hegglin, [REDACTED] b. Zug,
vertreten durch RA Dr.iur. Rena Zulauf, Zulauf Partner, Wiesenstrasse 17, Postfach 552,
8032 Zürich,
Gesuchstellerin,

gegen

Michèle Binswanger, [REDACTED]
vertreten durch RA lic.iur. Markus Peyer, Ankerstrasse 24, 8004 Zürich,
Gesuchsgegnerin,

betreffend

Schutz der Persönlichkeit (vorsorgliche Massnahmen)

Rechtsbegehren

Gesuchstellerin

1. Es sei der Gesuchgegnerin unter Androhung der Ungehorsamsstrafe gemäss Art. 292 StGB zu verbieten, ein Buch, einen Artikel oder eine andersartige Veröffentlichung zu publizieren, zu verkaufen oder zu vertreiben (lassen), in dem bzw. in der Handlungen der Gesuchstellerin anlässlich der Zuger Landammann-Feier vom 20. Dezember 2014
 - a) in Bezug auf Markus Hürlimann,
 - b) in Bezug auf andere an der Feier anwesende Männer,
 - c) in Bezug auf das Mass des Alkoholkonsums der Gesuchstellerin und
 - d) in Bezug auf das Sexualverhalten der Gesuchstellerinthematisiert werden oder Spekulationen diesbezüglich geäussert werden.
2. Es sei der Gesuchsgegnerin unter Androhung der Ungehorsamsstrafe gemäss Art. 292 StGB zu verbieten, über die Gesuchstellerin zu verbreiten, diese würde Markus Hürlimann der Vergewaltigung bezichtigen.
3. Die Massnahme sei unverzüglich und ohne Anhörung der Gesuchgegnerin zu treffen und dieser unverzüglich zu eröffnen.
4. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MWST) zu Lasten der Gesuchgegnerin.

Gesuchsgegnerin

1. Das Gesuch der Gesuchstellerin (inkl. Gesuchsergänzung) sei abzuweisen.
2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MWST) zu Lasten der Gesuchstellerin.

Sachverhalt

1. Am 4. Mai 2020 liess Jolanda Spiess-Hegglin (nachfolgend "Gesuchstellerin") dem Kantonsgericht Zug, Einzelrichter, das vorliegend zu beurteilende Gesuch überbringen (act. 1A), wobei sie dessen Rechtsbegehren am selben Tag auf den eingangs dargestellten Umfang erweiterte (act. 1/B). Zur Begründung führte die Gesuchstellerin im Wesentlichen aus, sie sei am 22. Januar 2020 von Michèle Binswanger (nachfolgend "Gesuchsgegnerin") per E-Mail kontaktiert worden. Dabei habe die Gesuchsgegnerin die Gesuchstellerin darüber informiert, dass sie gerade an einer grösseren Recherche über die Geschehnisse an der Landammanfeier vom 20. Dezember 2014 arbeite und dabei insbesondere die Sicht von Markus Hürlimann ausführlich darzulegen gedenke, wobei die Gesuchstellerin darin aber als zentrale Figur dieser Ereignisse trotzdem vorkomme. Die Gesuchstellerin wünsche für sich und ihre Familie endlich Ruhe vom Thema "Landammanfeier 2014". Was zwischen ihr und Markus Hürlimann und möglicherweise weiteren Männern an der Landammanfeier 2014 geschehen sei, betreffe ihren und Markus Hürlimanns Privatsphärenschutz. Es gebe kein öffentliches In-

teresse, darüber zu spekulieren. Die Publikation einer grösseren Recherche über die Geschehnisse an der Landammanfeier vom 20. Dezember 2014 sei deshalb persönlichkeitsverletzend.

2. Mit Entscheid des Kantonsgerichts Zug, Einzelrichter, vom 4. Mai 2020 (act. 4) wurde der Gesuchsgegnerin im Sinne einer vorsorglichen Massnahme superprovisorisch verboten, ein Buch, einen Artikel oder eine andersartige Veröffentlichung zu publizieren, zu verkaufen oder zu vertreiben (lassen), in dem bzw. in der Handlungen der Gesuchstellerin anlässlich der Zuger Landammann-Feier vom 20. Dezember 2014 in Bezug auf Markus Hürlimann, auf andere an der Feier anwesenden Männer, auf das Mass des Alkoholkonsums der Gesuchstellerin und auf das Sexualverhalten der Gesuchstellerin thematisiert oder Spekulationen diesbezüglich geäussert werden (act. 4 Dispositiv Ziff. 1/1). Zudem wurde der Gesuchsgegnerin im Sinne einer vorsorglichen Massnahme superprovisorisch verboten, über die Gesuchstellerin zu verbreiten, diese würde Markus Hürlimann der Vergewaltigung bezichtigen (act. 4 Dispositiv Ziff. 1/2). Für den Fall der Missachtung dieser Anordnungen wurde der Gesuchsgegnerin die Überweisung an den Strafrichter wegen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen gemäss Art. 292 StGB (Sanktion: Busse bis zu CHF 10'000.00) angedroht (act. 4 Dispositiv Ziff. 1/3).
3. Mit Gesuchsantwort vom 8. Juni 2020 stellte die Gesuchsgegnerin das eingangs genannte Rechtsbegehren (act. 8).
4. Mit Schreiben vom 10. Juni 2020 stellte das Kantonsgericht der Gesuchstellerin die Gesuchsantwort zur Kenntnisnahme zu und informierte die Parteien über den Eintritt des Akten schlusses (act. 8a).
5. In der Folge nahmen die Parteien wiederholt das Replikrecht wahr, wobei sich die Gesuchstellerin mit Eingaben vom 20. Juni 2020 (act. 9), 24. Juni 2020 (act. 12), 2. Juli 2020 (act. 14), 14. Juli 2020 (act. 17–18), 24. Juli 2020 (act. 22) sowie 4. August 2020 (act. 26) und die Gesuchsgegnerin mit Eingaben vom 6. Juli 2020 (act. 15), 20. Juli 2020 (act. 20), 29. Juli 2020 (act. 24) sowie 6. August 2020 (act. 28) äusserten.

Erwägungen

1. Das Kantonsgericht Zug ist zur Beurteilung des vorliegenden Gesuchs örtlich zuständig (vgl. Art. 13 lit. a i.V.m. Art. 20 lit. a ZPO). Die sachliche und funktionelle Zuständigkeit des Einzelrichters ergibt sich aus § 28 Abs. 2 lit. c GOG i.V.m. Art. 248 lit. d und Art. 261 ff. ZPO.

2. Über die Anordnung vorsorglicher Massnahmen ist im summarischen Verfahren zu befinden (Art. 248 lit. d und Art. 261 ff. ZPO). Das summarische Verfahren ist ein Verfahren mit Beweisbeschränkung mit dem Ziel der Prozessbeschleunigung. Zudem zeichnet es sich durch eine summarische Prüfung der Rechtsfragen aus (Chevalier, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. A. 2016, Art. 248 ZPO N 1). Gemäss Art. 261 Abs. 1 ZPO trifft das Gericht die notwendigen vorsorglichen Massnahmen, wenn die gesuchstellende Partei glaubhaft macht, dass ein ihr zustehender Anspruch verletzt ist oder eine Verletzung zu befürchten ist (Verfügungsanspruch) und ihr aus dieser (drohenden) Verletzung ein nicht leicht wieder gutzumachender Nachteil droht (Verfügungsgrund). Ebenfalls zum Voraussetzungskatalog gehören das Glaubhaftmachen der zeitlichen Dringlichkeit sowie der Verhältnismässigkeit der beantragten Massnahme (Huber, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], a.a.O., Art. 261 ZPO N 18 und 20 ff. m.w.H.; Kofmel Ehrenzeller, in: Oberhammer/Domej/Haas [Hrsg.], Schweizerische Zivilprozessordnung, 2. A. 2013, Art. 261 ZPO N 7 ff.). Zur Anordnung vorsorglicher Massnahmen gegen periodisch erscheinende Medien setzt Art. 266 ZPO zusätzlich voraus, dass die drohende Rechtsverletzung der gesuchstellenden Partei einen besonders schweren Nachteil verursachen kann (lit. a), offensichtlich kein Rechtfertigungsgrund vorliegt (lit. b) und die Massnahme nicht unverhältnismässig erscheint (lit. c; vgl. statt vieler: Huber, a.a.O., Art. 266 ZPO N 1 ff.). Diese Voraussetzungen sind glaubhaft zu machen. Glaubhaft machen bedeutet weniger als beweisen, aber mehr als behaupten. Der Gesuchsteller hat darzulegen, dass das Vorliegen der anspruchsbegründenden Tatsachen wahrscheinlich ist (Huber, a.a.O., Art. 261 ZPO N 25; Kofmel Ehrenzeller, a.a.O., Art. 261 ZPO N 10). Im summarischen Verfahren besteht kein Anspruch der Parteien darauf, sich zweimal unbeschränkt zur Sache zu äussern. Grundsätzlich tritt der Aktenschluss bereits nach einmaliger Äusserung ein. Neue Tatsachen und Beweismittel können danach nur noch nach den Voraussetzungen von Art. 229 Abs. 1 ZPO in den Prozess eingebracht werden (BGE 144 III 117 E. 2.2).

Das Gesuch zielt in erster Linie auf ein Buchprojekt der Gesuchsgegnerin ab. Die Anträge der Gesuchstellerin würden aber auch eine allfällige mediale Berichterstattung der Gesuchsgegnerin zum Thema umfassen. Nachfolgend sind deshalb auch die entsprechenden höheren Voraussetzungen zu prüfen.

3. Die Gesuchstellerin macht geltend, die Publikation eines Buches bzw. einer grösseren Recherche über die Geschehnisse an der Landammannfeier vom 20. Dezember 2014 drohe ihre Persönlichkeit zu verletzen. Denn was zwischen ihr und Markus Hürlimann und möglicherweise weiteren Männern an der Landammannfeier 2014 geschehen sei, betreffe ihren und Markus Hürlimanns Privatsphärenschutz. Ein öffentliches Interesse darüber zu spekulieren, was geschehen sei, bestehe nicht (act. 1 S. 4 ff.; act. 9 S. 3 ff.; act. 17 S. 3 ff.).

Die Gesuchsgegnerin erwidert, die von der Gesuchstellerin beantragten Verbotsanträge seien so umfassend, dass sie ihr im Ergebnis verbieten würden, über dieses Thema zu schreiben, weshalb sie sich als unverhältnismässig erweisen würden. Sodann bedeute das umfassende Themenverbot gegenüber der Gesuchstellerin letztlich auch ein partielles Berufsverbot und verletzte damit ihre Wirtschaftsfreiheit und ihr Recht auf freie Ausübung einer privatwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit. Soweit sich die Gesuchstellerin auf ihre Intimsphäre berufe, sei zu berücksichtigen, dass über die in den Verbotsanträgen erwähnten Aspekte (Markus Hürlimann, weitere Personen, Alkoholkonsum, Sexualverhalten) in den letzten Jahren ausführlich und unter aktiver Beteiligung der Gesuchstellerin in den Medien diskutiert worden sei. Aufgrund der Meinungsfreiheit sei es ohne weiteres das gute Recht der Gesuchstellerin gewesen, sich nach Gutdünken zu den Geschehnissen an der Landammannfeier 2014 zu äussern. Die Gesuchsgegnerin dürfe aber die Meinungs- und Medienfreiheit gleichermassen in Anspruch nehmen, soweit es öffentlich bekannte und auch von der Betroffenen selbst vielfach und öffentlich kommunizierte Sachverhalte betreffe. Über die Geschehnisse an der Landammannfeier 2014 sei schätzungsweise bereits 2'500 Mal in verschiedenen Medien berichtet worden. Das von der Gesuchstellerin beantragte Verbot gegen die Gesuchsgegnerin erweise sich deshalb als Zensurversuch gegen eine einzelne Journalistin und sei mit der Medienfreiheit nicht vereinbar. Somit sei kein Grund ersichtlich, weshalb der Gesuchsgegnerin die Berichterstattung über dieses Thema verboten werden sollte. Ihre Berichterstattung zum Thema sei sodann durch ein überwiegendes öffentliches Interesse gerechtfertigt. So seien die Fragen von öffentlichem Interesse, ob erstens das Justizsystem und zweitens die Medien den Fall angemessen behandelt hätten. Daneben bestehe auch ein öffentliches Interesse daran darzustellen, wie die Zuger Politik auf die Handlungen der beiden Politiker reagiert habe, welche im Dezember 2014 beide das (Co-)Präsidium ihrer jeweiligen Kantonalparteien innegehabt hätten. Weiter sei neben Markus Hürlimann – um den es im Projekt in erster Linie gehen sollte – die Rolle der Gesuchstellerin als Vorkämpferin gegen Hassreden von öffentlicher Relevanz. Ein weiterer Aspekt von öffentlichem Interesse sei schliesslich die Handhabung des Anzeigerechts des Spitals bei Verdacht auf ein Sexualdelikt (act. 8 S. 4 ff.; act. 15 S. 3 ff.; act. 20 S. 2 ff.).

- 3.1 Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, kann zu seinem Schutz gegen jeden, der an der Verletzung mitwirkt, das Gericht anrufen und insbesondere beantragen, eine drohende Verletzung sei zu verbieten oder eine bestehende Verletzung sei zu beseitigen (Art. 28 Abs. 1 i.V.m. Art. 28a Abs. 1 Ziff. 1 und 2 ZGB). Eine Verletzung der Persönlichkeit ist nach Art. 28 Abs. 2 ZGB widerrechtlich, wenn sie nicht durch Einwilligung des Betroffenen, durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder durch Gesetz gerechtfertigt ist. Vom Gesetzeswortlaut her ist mithin jede Persönlichkeitsverletzung widerrechtlich (Persönlichkeit als absolutes Rechtsgut), wenn kein Rechtfertigungsgrund vorliegt. Der Betroffene hat demnach die Tatsache und die Umstände der Verletzung sowie deren

Schwere nachzuweisen, während dem Verletzer der Nachweis rechtfertigender Sachumstände obliegt. Praxisgemäss ist in zwei Schritten zu prüfen, ob eine Persönlichkeitsverletzung vorliegt und ob ein Rechtfertigungsgrund gegeben ist (anstatt vieler: Urteil des Bundesgerichts 5A_553/2012 vom 14. April 2014 E. 3).

- 3.2 Der Begriff der Persönlichkeit im Sinne der Art. 28 ff. ZGB umfasst die Gesamtheit der Güter (Werte), welche einer Person allein schon auf Grund ihrer Existenz (ihres Menschenseins) zukommen, namentlich körperliche Integrität, psychische Integrität, Ehre, Name und Privat- oder Geheimsphäre. Lehre und Rechtsprechung unterscheiden drei Teilbereiche des menschlichen Lebensbereichs (sogenannte Sphärentheorie): Den Geheim- oder Intimbereich, den Privatbereich und den Gemein- oder Öffentlichkeitsbereich. Der Schutz von Art. 28 ZGB erstreckt sich nur auf die ersten zwei Bereiche, also den Geheim- oder Intimbereich und den Privatbereich. Die Geheim- oder Intimsphäre umfasst diejenigen Lebensvorgänge, die eine Person der Wahrnehmung und dem Wissen aller Mitmenschen entziehen bzw. nur mit ganz bestimmten anderen Menschen teilen will. Dazu gehören beispielsweise Personendaten der Patientenkartei einer Arztpraxis, Angaben über das Intimleben und Nacktaufnahmen einer Person oder Geheimnisse über die finanziellen Verhältnisse einer Person. Der Privatbereich umfasst diejenigen Lebensäusserungen, die der Einzelne gemeinhin mit nahe verbundenen Personen, aber nur mit diesen, teilen will. Was sich in diesem Kreis abspielt, ist zwar nicht geheim, da es von einer grösseren Anzahl Personen wahrgenommen werden kann. Im Unterschied zum Gemeinbereich handelt es sich jedoch um Lebenserscheinungen, die nicht dazu bestimmt sind, einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht zu werden. Beispiele für Lebensäusserungen aus dem Privatbereich sind etwa die Zugehörigkeit zu einem privaten Verein, dessen Zweck sich auf die Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen beschränkt und der in der Öffentlichkeit nicht besonders hervortritt, das Recht am eigenen Bild oder an der eigenen Stimme, die Abstammung einer Person oder die Veröffentlichung von privaten Briefen ohne Einwilligung des Verfassers. Eine strikte Trennung der verschiedenen Sphären ist teilweise schwierig und erfolgt nicht nach abstrakten Regeln, sondern hängt von den Umständen ab. Der Wahrheitsgehalt allfälliger Behauptungen ist sodann unerheblich, denn entscheidend ist allein der Verlust an Privatsphäre, den der Betroffene aufgrund des Umfangs und der Intensität der Berichterstattung in ihrer Gesamtheit zu erleiden droht (Hürlimann-Kaup/Schmid, Einleitungsartikel des ZGB und Personenrecht, 3. A. 2016, Rz 880 f. und 884; Meili, Basler Kommentar, 6. A. 2018, Art. 28 ZGB N 23 ff.; BGE 143 III 297 E. 6.4 ff.; 138 II 346 E. 8.2; 129 III 715 E. 4.1; 127 III 481 E. 4a; 119 II 222 E. 2b/aa; 118 IV 41 E. 4; 110 II 411 E. 3b; 97 II 97 E. 3).

Wie der E-Mail der Gesuchsgegnerin vom 22. Januar 2020 gegenüber der Gesuchstellerin sowie einer Textnachricht an Mirjam Suter entnommen werden kann, plant die Gesuchsgegnerin, eine Publikation bzw. ein Buch zu veröffentlichen, in welchem die Geschehnisse an

der Landammannfeier vom 20. Dezember 2014 erläutert werden (act. 1/8; act. 1/11). Die üblichen Vorwürfe gegenüber der Gesuchstellerin bezüglich besagter Landammannfeier und der Inhalt der darauf folgenden medialen und öffentlichen Diskussion sind gerichtsnotorisch, allen Beteiligten bekannt und müssen folglich nicht erörtert werden (Urteil des Kantonsgerichts Zug A1 2017 55 vom 8. Mai 2019; act. 1/4–7; act. 1/9a–b; act. 14a–15c; act. 8/3–39). Der Lebensvorgang, wonach die Gesuchstellerin geschändet bzw. sexuell missbraucht worden sein könnte oder sie womöglich Opfer eines Sexualdelikts geworden ist, betrifft ihren Intim- und Geheimbereich. Es ist nicht nachvollziehbar, inwiefern die Gesuchsgegnerin in ihrer Veröffentlichung diese Thematik umgehen könnte, falls sie – wie sie gegenüber der Gesuchstellerin in der E-Mail vom 22. Januar 2020 selbst ausführte – eben jene Geschehnisse an der Landammannfeier vom 20. Dezember 2014 und deren mediale Folgen zum Thema ihrer Recherche machen möchte. Dass das Buch in erster Linie die Sicht von Markus Hürlimann aufzeigen soll, ändert daran nichts, zumal die Gesuchsgegnerin in derselben E-Mail selbst ausführt, dass die Gesuchstellerin trotzdem eine zentrale Figur in ihrem Buch sein werde (act. 1/8). Es ist sodann glaubhaft erstellt, dass die Gesuchsgegnerin in dieser Angelegenheit der Gesuchstellerin kritisch gegenübersteht. So warf die Gesuchsgegnerin der Gesuchstellerin vor kurzem auf Twitter – mithin öffentlich – vor, seit "5.5 Jahren [...] einen Unschuldigen der Vergewaltigung zu bezichtigen" (act. 1B/17; vgl. dazu unten E. 4). Folglich ist damit zu rechnen, dass das Buch, welches die Gesuchsgegnerin zu publizieren beabsichtigt, den Intim- und Geheimbereich der Gesuchstellerin – wider deren Willen – betreffen und dadurch ihre Persönlichkeit im Sinne von Art. 28 Abs. 1 ZGB verletzt würde.

- 3.3 Nachfolgend ist zu klären, ob die Gesuchsgegnerin im Sinne von Art. 28 Abs. 2 ZGB eine allfällige Verletzung der Persönlichkeitsrechte der Gesuchstellerin rechtfertigen könnte. Dazu ist einzeln auf die von ihr jeweils vorgebrachten Rechtfertigungsgründe einzugehen.

Ob ein ausreichender Rechtfertigungsgrund gegeben ist, muss durch eine Interessenabwägung ermittelt werden. Ein öffentliches Interesse ist gegeben, wenn die Verletzung einer Gemeinschaft oder doch wenigstens einer grösseren Mehrheit einen Vorteil verschaffen soll, zum Beispiel in Form des Informationsinteresses der Öffentlichkeit. Überwiegend im Sinne von Art. 28 Abs. 2 ZGB ist ein öffentliches Interesse, wenn das Opfer, das dem Betroffenen mit dem Eingriff in seine persönlichen Verhältnisse aufgebürdet wird, geringfügiger erscheint als der Vorteil, den eine Mehrheit anderer Personen oder die Allgemeinheit daraus zieht. Obwohl der Presse ein wichtiger Informationsauftrag im öffentlichen Interesse zugesprochen wird, können sich Massenmedien mit Rücksicht auf ihren anerkannten Auftrag gegenüber der Öffentlichkeit nicht auf einen umfassenden Rechtfertigungsgrund berufen, der auch den Intim- und Privatbereich des einzelnen Bürgers einschliessen würde. Zwar sind wahre Tatsachenbehauptungen grundsätzlich durch die Medienfreiheit gedeckt, deren Verbreitung rechtfertigt sie aber nicht, falls die Privat- oder Geheimsphäre betroffen oder die Publikation unnö-

tig verletzend ist. Dies gilt selbst für Tatsachen, welche nachgewiesenermassen wahr sind. An der Berichterstattung über Personen des öffentlichen Lebens besteht zwar tendenziell ein grösseres öffentliches Interesse als bei anderen Personen. Doch auch bei solchen Personen ist stets die Frage zu stellen, ob an der Berichterstattung über die betroffene relativ prominente Person ein schutzwürdiges Informationsinteresse besteht, das deren Anspruch auf Privatsphäre überwiegt. Denn auch Eingriffe der Presse in die Persönlichkeit von Personen des öffentlichen Lebens verlangen einen triftigen Grund, und auch diese brauchen sich nicht gefallen zu lassen, dass die Massenmedien mehr über sie berichten, als durch ein legitimes Informationsbedürfnis gerechtfertigt ist. Ihrem Schutzbedürfnis ist nach Möglichkeit ebenfalls Rechnung zu tragen (BGE 143 III 297 E. 6.4 ff. m.w.H.; 127 III 481 E. 2c; 126 III 305 E. 4b.aa; vgl. auch BGE 109 II 353 E. 3; Hürlimann-Kaup/Schmid, a.a.O., Rz 905; Meili, a.a.O., Art. 28 ZGB N 49 ff.; Brunner/Burkert, St. Galler Kommentar, 3. A. 2014, Art. 17 BV N 50). Insbesondere ist ein grundsätzlicher Unterschied zu machen, zwischen der Berichterstattung über Fakten, welche geeignet sind, zu einer Debatte in einer demokratischen Gesellschaft beizutragen, wenn sie sich beispielsweise auf Politiker in Ausübung ihrer Ämter beziehen, und der Berichterstattung über Einzelheiten aus dem Privatleben einer Person, welche nichts zu einem entsprechenden Diskurs beitragen können und rein der Unterhaltung dienen. Letztere vermögen i.d.R. nur ein geringes öffentliches Interesse zu begründen, welches nur schwer überwiegen und so eine Persönlichkeitsverletzung rechtfertigen kann, insbesondere wenn die betroffene Person kein öffentliches Amt (mehr) ausübt (BGE 143 III 297 E. 6.7.3; Urteil des EGMR 59320/00 v. Hannover/Deutschland vom 24. Juni 2004 [Caroline I] Ziff. 63). Grundsätzlich ist auch zu berücksichtigen, wie die betroffene Person sich vor der Veröffentlichung des umstrittenen Berichts verhielt, wobei es insbesondere um die Frage geht, ob vor dem beanstandeten Bericht bereits Publikationen von Fotos oder Informationen erfolgten, in welche der Betroffene eingewilligt hat. Wer sodann mit einer gewissen Regelmässigkeit öffentlich in Erscheinung tritt, muss in Kauf nehmen, dass über diese Tätigkeit und die dahinterstehende Person berichtet wird. Aus einer früheren Zusammenarbeit mit der Presse kann aber nicht abgeleitet werden, dass dem Betroffenen der Schutz seiner Privatsphäre verwehrt bleiben soll (BGE 127 III 481 E. 2c; Urteil des EGMR 40660/08 v. Hannover/Deutschland vom 7. Februar 2012 [Caroline II] Ziff. 111; Bacher, Medienfreiheit und Persönlichkeitsschutz, 2015, S. 289).

- 3.3.1 Wenn die Gesuchsgegnerin ausführt, es stelle sich die Frage, weshalb ca. 2'500 Medienberichte über die Angelegenheit erlaubt sein sollten, nicht aber ihre zukünftige Publikation (act. 8 S. 22), so verkennt sie, dass nicht davon auszugehen ist, jene anderen Publikationen hätten die Persönlichkeit der Gesuchstellerin nicht verletzt, sondern nur, dass die Gesuchstellerin nicht gegen jene vorgegangen ist. Eine umfangreiche Berichterstattung führt nicht dazu, dass über Informationen, welche eine Person gemeinhin nicht über sich im Umlauf haben will, frei berichtet werden darf, ohne dass dadurch die Persönlichkeit dieser Person ver-

letzt würde. In der Privatsphäre liegt, was eine Person gemeinhin nicht der Öffentlichkeit zugänglich machen will, unabhängig davon, ob diese Informationen tatsächlich (noch) nur einem begrenzten Personenkreis bekannt sind. Die Ausweitung des Kreises der informierten Personen entgegen dem Willen der betroffenen Person reicht für die Persönlichkeitsverletzung aus, sofern die Information gemeinhin der Geheim- bzw. Intim- oder Privatsphäre zuzuordnen wäre (vgl. BGE 109 II 353 E. 3; vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A_658/2014 vom 6. Mai 2015 E. 3 ff.; vgl. Urteil des Bezirksgerichts Zürich GG150250 vom 26. Januar 2016 E. 5). Wiederholte Persönlichkeitsverletzungen lassen den betroffenen Bereich des Rechtsguts denn auch nicht abstumpfen, so dass sich der Betroffene daran nicht mehr verletzen würde. Tatsächlich ist nach allgemeiner Lebenserfahrung das Gegenteil der Fall, denn der Betroffene spürt Persönlichkeitsverletzungen an der wunden Stelle umso stärker. Es versteht sich von selbst, dass die Gesuchstellerin sich nicht gegen alle – nach Schätzung der Gesuchsgegnerin 2'500 – Medienberichte über die Landammannfeier 2014 rechtlich zur Wehr setzen kann. Daraus, dass sie dies grossmehrheitlich unterlassen hat, kann nicht eine konkludente Einwilligung in allfällige weitere entsprechende Medienberichte abgeleitet werden. Es steht ihr nach wie vor frei, ihre Persönlichkeitsrechte gegen jedermann geltend zu machen, wann immer dies nach ihrer Ansicht notwendig ist. Folglich kann die Gesuchsgegnerin daraus, dass eine Vielzahl anderer Journalisten die Privatsphäre der Gesuchstellerin nicht berücksichtigt haben, nichts zu ihrem Vorteil ableiten, denn dies steht ihrer eigenen Mitwirkung an der Verletzung der Persönlichkeit der Gesuchstellerin nicht entgegen (BGE 143 III 297 E. 6.5).

- 3.3.2 Aus der Tatsache, dass die Gesuchstellerin sich selbst wiederholt in die mediale Berichterstattung eingebracht hat, darf nicht geschlossen werden, sie sei mit einer weiteren Durchleuchtung dieser Angelegenheit einverstanden, zumal sich ihr öffentlicher Auftritt – soweit ersichtlich – auf die Verteidigung ihrer Persönlichkeit sowie die mit Persönlichkeitsrechtsverletzungen gemachten Erfahrungen bezieht (vgl. act. 15 S. 8). Die Reaktionen der Gesuchstellerin lagen denn auch nicht gänzlich ausserhalb dessen, was von einer in ihrer Persönlichkeit schwer verletzten Person zu erwarten ist. Ihr natürlicher Drang, sich gegen Anschuldigung zu rechtfertigen, ist nicht abzustrafen. Da die Gesuchsgegnerin von einer grösseren Recherche (act. 1/8) spricht, ist zudem davon auszugehen, dass sie beabsichtigt, tiefer zu gehen als die bereits – z.T. auch mit Hilfe der Gesuchstellerin – publizierten Artikel. Dies ist schon daraus zu schliessen, dass die Gesuchsgegnerin offensichtlich der Ansicht ist, diverse Fragen zur Sache seien noch nicht geklärt, weshalb ein Buch zum Thema für das Informationsinteresse der Öffentlichkeit noch immer notwendig sei (act. 1/11). Offenbar möchte die Gesuchsgegnerin somit auch Tatsachen veröffentlichen – bzw. über solche spekulieren –, die noch nicht thematisiert wurden, weshalb das Argument der Gesuchsgegnerin, die Gesuchstellerin habe bereits selber über das zu Veröffentliche gesprochen, nicht überzeugt.

- 3.3.3 Bei ihrem Hinweis auf das Zensurverbot und die dazu zitierte Rechtsprechung des Bundesgerichts (act. 8 S. 44 ff.) verkennt die Gesuchsgegnerin, dass jenes nicht einschlägig ist. So geht es vorliegend nicht darum zu beurteilen, ob ein aufsichtsrechtlicher Eingriff des Staates in den pluralistischen Meinungsbildungsprozess gerechtfertigt war oder nicht, sondern um einen Rechtsstreit zwischen zwei Privatpersonen und insbesondere den Persönlichkeitsschutz der einen. Folglich ist auch das Urteil des Obergerichts des Kantons Bern BK 20 87 vom 14. April 2020 (act. 8/40), auf welches die Gesuchsgegnerin verweist und in welchem eine Verfügung der Staatsanwaltschaft gegenüber einem Journalisten beurteilt wird, nicht einschlägig. Insofern die Gesuchsgegnerin private Vorzensur geltend macht (act. 15 S. 19), übersieht sie, dass der Gesetzgeber dieser Gefahr bereits entgegnet ist, indem er in Art. 266 ZPO drei erschwerte Voraussetzungen aufgestellt hat, um vorsorgliche Massnahmen gegen periodisch erscheinende Medien nur unter erhöhten Bedingungen zuzulassen (Meili, a.a.O., Art. 28c–28f ZGB N 2).
- 3.3.4 Inwiefern das von der Gesuchstellerin Geforderte gegenüber der Gesuchsgegnerin einem partiellen Berufsverbot gleichkommen könnte, ist sodann nicht ersichtlich. Es dürften sich ausreichend andere Themen finden, über welche die Gesuchsgegnerin berichten könnte, so dass sie wohl nicht auf die Berichterstattung über ein Ereignis angewiesen ist, welches über fünf Jahre zurückliegt und das mit – nach Schätzung der Gesuchsgegnerin – ca. 2'500 Medienberichten medial wohl bereits ausreichend beleuchtet wurde.
- 3.3.5 Da die Landammannfeier 2014 über fünf Jahre zurückliegt, die Gesuchstellerin seit geraumer Zeit kein öffentliches Amt mehr bekleidet und sich ihre öffentlichen Auftritte – soweit ersichtlich – auf die Verteidigung ihrer Persönlichkeitsrechte beschränken, ist fraglich, inwiefern noch ein Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit an ihren Aktivitäten besteht und sie noch als Person des öffentlichen Lebens gelten kann (vgl. BGE 109 II 353 E. 3). Die Gesuchsgegnerin zeigt sodann ohnehin nicht konkret auf, inwiefern ein legitimes bzw. schutzwürdiges Interesse daran bestehen würde, die Öffentlichkeit über die Handlungen der Gesuchstellerin anlässlich der Landammannfeier 2014 in Bezug auf Markus Hürlimann, auf andere an der Feier anwesende Männer, auf das Mass des Alkoholkonsums der Gesuchstellerin und auf ihr Sexualverhalten zu informieren (act. 8 S. 4 ff.; act. 15 S. 12 ff.). Entsprechend den Anträgen der Gesuchstellerin ist es der Gesuchsgegnerin deshalb im Sinne einer vorsorglichen Massnahme vorerst zu verbieten, ein Buch, einen Artikel oder eine andersartige Veröffentlichung zu publizieren, zu verkaufen oder zu vertreiben bzw. vertreiben zu lassen, in welchem diese Sachen thematisiert oder Spekulationen darüber angestellt werden.
- 3.3.6 Insofern die Gesuchsgegnerin geltend macht, es würde ein öffentliches Interesse bestehen an der Berichterstattung über die Frage, ob erstens das Justizsystem und zweitens die Medien den Fall angemessen behandelt hätten, an einer Darstellung der Reaktion der Zuger Politik

auf die Handlungen der beiden Politiker, die im Dezember 2014 beide das (Co-)Präsidium ihrer jeweiligen Kantonalparteien innehatten, an der Thematisierung der Rolle der Gesuchstellerin als Vorkämpferin gegen Hassreden sowie der Handhabung des Anzeigerechts des Spitals bei Verdacht auf Sexualdelikte, so tut dies in vorliegender Angelegenheit nichts zur Sache. Diese Themen werden durch die von der Gesuchstellerin beantragten Verbote nicht beeinträchtigt, und es steht der Gesuchsgegnerin frei – unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Gesuchstellerin – weiterhin über diese Themen zu schreiben. Folglich sind auch die Meinungs- und Medienfreiheit der Gesuchsgegnerin nicht in unzulässigem Ausmass eingeschränkt. Denn entgegen den entsprechenden Behauptungen der Gesuchsgegnerin sind die Verbotsanträge Ziff. 1a, c und d nicht unklar (act. 8 S. 48 ff.), sondern ausreichend bestimmt. Sie beziehen sich nämlich immer auf einen klar definierten Ort und Zeitrahmen sowie Handlungen der Gesuchstellerin zu einem konkreten Thema bzw. mit einer genannten Person. Der Verbotsantrag Ziff. 1b, wonach es der Gesuchsgegnerin zu verbieten sei, in ihrer Publikation die Handlungen der Gesuchstellerin anlässlich der Zuger Landammannfeier 2014 in Bezug auf die an der Feier anwesenden Männer zu thematisieren oder darüber zu spekulieren, ist unbestimmter, aber angesichts der wohl mangelnden Relevanz dieser Interaktionen, bzw. des öffentlichen Interesses daran, doch grundsätzlich ausreichend, zumal auch diese Interaktionen in den Privatsphären der Beteiligten liegen. Es wird diesbezüglich anhand der konkreten Textpassagen abzuklären sein, ob tatsächlich ein überwiegendes Informationsinteresse der Öffentlichkeit an diesen Interaktionen besteht, wobei davon auszugehen ist, dass die in Frage kommenden Männer in die Sache lieber nicht miteinbezogen würden.

- 3.4 Es ist somit glaubhaft erstellt, dass die Gesuchstellerin zu Recht eine ungerechtfertigte, potentiell besonders schwere Verletzung ihrer Persönlichkeitsrechte fürchtet (Verfügungsanspruch) und ihr aus dieser drohenden Verletzung ein nicht leicht wieder gutzumachender Nachteil droht, da ein einmal vertriebenes Buch, ein Artikel oder eine andersartige Veröffentlichung nicht zurückgenommen werden können (Verfügungsgrund). Die zeitliche Dringlichkeit der beantragten Verbote ist ebenfalls glaubhaft erstellt, da die Veröffentlichung der Gesuchsgegnerin nach ihren eigenen Angaben – in einer Textnachricht an Mirjam Suter, welche unbestrittenermassen im März 2020 versandt wurde – "bald" geschehen würde (act. 1/11). Angesichts der Schwere der Persönlichkeitsverletzung, welche der Gesuchstellerin droht, ist der Aufschub einer allfälligen Publikation des Buches der Gesuchsgegnerin bis zum definitiven Entscheid über die Angelegenheit sodann auch verhältnismässig.
4. Zur Begründung des Antrags, es sei der Gesuchsgegnerin zu verbieten, über die Gesuchstellerin zu verbreiten, diese würde Markus Hürlimann der Vergewaltigung bezichtigen, macht die Gesuchstellerin Folgendes geltend: Die Gesuchsgegnerin habe am 4. Mai 2020 um 08:02 Uhr einen entsprechenden Vorwurf auf Twitter veröffentlicht. Dieser Vorwurf verletzte

ihre Persönlichkeit schwer. Sodann sei der Vorwurf bereits mehrfach vor Gericht als unzutreffend und deshalb ehrverletzend beurteilt worden (act. 1B S. 3 f.; act. 9 S. 22 ff.).

Die Gesuchsgegnerin erwidert, sie habe gar nie gesagt, dass die Gesuchstellerin Markus Hürlimann der Vergewaltigung bezichtigt habe. Es sei öffentlich bekannt, dass die Gesuchstellerin sich im März 2018 gegenüber Markus Hürlimann verpflichtet habe, sich ab sofort in keiner Weise mehr so über die Vorgänge zu äussern, dass der Eindruck entstehen könnte, sie sei Opfer einer strafbaren Handlung seitens Markus Hürlimann geworden. Mindestens seit diesem Zeitpunkt nenne die Gesuchstellerin den Namen Hürlimanns offenbar nicht mehr, halte aber daran fest, Opfer eines nicht bewiesenen Sexualverbrechens zu sein, wobei sie die Identität des Täters mittlerweile offenlasse. Daran habe sich auch die Gesuchsgegnerin in ihrem Tweet gehalten. Auch sie habe dessen Identität offen gelassen, aber festgestellt, dass es ein Unschuldiger sein müsse, da die Verfahren gegen Markus Hürlimann und den zweiten Beschuldigten ohne Schuldspruch geendet hätten und es keine weiteren Verfahren gegen allfällig beschuldigte Personen gegeben habe. Das beantragte Verbot beziehe sich somit nicht präzise auf die gemachte Äusserung, sondern stelle eine Abwandlung davon dar. Insofern werde vorsorglich bestritten, dass sich dieser Antrag überhaupt auf eine erfolgte Handlung beziehe. Zudem bringe die Gesuchstellerin – selbst heute und damit nach dem zitierten Vergleich – durch die Wiederholung ihrer Geschichte, wonach sie Opfer einer ungeklärten Vergewaltigung geworden sei, ohne dabei den Namen von Markus Hürlimann zu nennen, diesen Vorwurf beim Schweizer Publikum mit ihm in Verbindung. Sodann treffe die Aussage ohnehin zu, die Gesuchstellerin habe Markus Hürlimann wiederholt der Vergewaltigung bezichtigt, sodass ein entsprechender Rechtfertigungsgrund vorliege (act. 8 S. 31 ff. und S. 54; act. 15 S. 17 ff.).

- 4.1 Die Verbreitung wahrer Tatsachen ist grundsätzlich durch den Informationsauftrag der Presse gedeckt, es sei denn, es handle sich um Tatsachen aus den Geheim- oder Privatsphären oder die betroffene Person werde in unzulässiger Weise herabgesetzt, weil die Form der Darstellung unnötig verletzt. Handelt es sich bloss um den Verdacht einer Straftat oder eine Vermutung, gilt nur eine Formulierung als zulässig, die hinreichend deutlich macht, dass einstweilen nur ein Verdacht oder eine Vermutung besteht und – bei einer Straftat – eine abweichende Entscheidung des zuständigen Strafgerichts noch offen ist. Massgebend ist stets der beim Durchschnittsleser erweckte Eindruck (BGE 126 III 305 E. 4.b.aa).
- 4.2 Die Gesuchsgegnerin bestreitet nicht, am 4. Mai 2020 um 08:02 Uhr die folgende Nachricht über Twitter veröffentlicht und sich dabei auf die Gesuchstellerin bezogen zu haben (act. 1/17; act. 8 S. 31 ff. und S. 54):

"Sie übt eine grosse Meinungsmacht in der Öffentlichkeit aus, wie sich einmal mehr gezeigt hat. Sie entscheidet sich proaktiv, seit 5.5 Jahren, öffentlich über den Fall zu sprechen und einen Unschuldigen der Vergewaltigung zu bezichtigen."

Beim Lesen dieses Tweets drängt sich der Bezug zu Markus Hürlimann auf. Die Erklärung der Gesuchsgegnerin – wen auch immer die Gesuchstellerin der Vergewaltigung bezichtige, müsse unschuldig sein, da alle bisher geführten Verfahren ohne Schuldspruch geendet hätten und keine mehr am Laufen seien – scheint hingegen gesucht und ist nicht schlüssig. Falls es denn einen tatsächlichen Täter gäbe, wäre dieser wohl nicht unschuldig. Nur die Unschuldsvermutung würde zu seinen Gunsten bis zu einer Verurteilung gelten, und die augenscheinliche Empörung der Gesuchsgegnerin über das Verhalten der Gesuchstellerin gegenüber dieser anonymen Person wäre nicht angebracht. Eine allfällige falsche Anschuldigung von Markus Hürlimann, sei sie implizit oder direkt, kann sodann nicht rechtfertigen, dass die Gesuchsgegnerin ihrerseits die Persönlichkeitsrechte der Gesuchstellerin verletzt. Es würde an Markus Hürlimann liegen, gegen – nach seinem Erachten – persönlichkeitsverletzende Äusserungen der Gesuchstellerin vorzugehen. Die Gesuchstellerin hat somit glaubhaft erstellt, dass ihre Persönlichkeit durch den Tweet der Gesuchsgegnerin vom 4. Mai 2020 verletzt wurde. Da die Gesuchsgegnerin selbst im Rahmen ihrer Gesuchsantwort noch an der Aussage festhielt, dass die Gesuchstellerin Markus Hürlimann der Vergewaltigung bezichtigt habe (act. 8 S. 41), muss auch weiterhin mit einer Wiederholung dieser Verletzung gerechnet werden (Verfügungsanspruch). Mit dem Vorwurf, die Gesuchstellerin habe eine strafbare Handlung vorgenommen (falsche Anschuldigung; Art. 303 StGB), droht dieser aus einer erneuten Verletzung sodann ein nicht leicht wieder gutzumachender Nachteil (Verfügungsgrund). Die zeitliche Dringlichkeit ist ebenfalls als gegeben zu betrachten, könnte doch die Gesuchsgegnerin jederzeit erneut eine entsprechende Nachricht auf Twitter veröffentlichen und so eine grosse Anzahl Personen erreichen. Ein einstweiliges Verbot ist schliesslich auch verhältnismässig, zumal der entsprechende Vorwurf bereits durch die Strafverfolgungsbehörden geprüft und verworfen wurde (Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Zug 1A 2018 434 vom 7. Mai 2018; Urteil des Obergerichts Zürich SB170224-O/U/cs vom 18. Juni 2019) und er schwer wiegt. Demgegenüber ist zu beachten, dass die Einhaltung des Verbots die Gesuchsgegnerin in ihrer Freiheit kaum einschränkt.

Antragsgemäss ist der Gesuchsgegnerin folglich einstweilen zu verbieten, inskünftig den genannte Vorwurf gegenüber der Gesuchstellerin zu verbreiten, wie auch andere Aussagen zu tätigen, welche beim Durchschnittsleser den Eindruck erwecken, die Gesuchstellerin würde Markus Hürlimann der Vergewaltigung bezichtigen.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Gesuchstellerin die Voraussetzungen für die Anordnung der beantragten vorsorglichen Massnahmen glaubhaft gemacht hat und dementsprechend die mit Entscheid vom 4. Mai 2020 (act. 4) erlassenen Verbote zu bestätigen sind.
6. Als Vollstreckungsmassnahme (vgl. Art. 267 ZPO) beantragt die Gesuchstellerin die Androhung der Ungehorsamsstrafe nach Art. 292 StGB. Ein Verbot als vorsorgliche Massnahme nach Art. 262 lit. a ZPO wird regelmässig mit einer Strafandrohung nach Art. 292 StGB verbunden (Huber, a.a.O., Art. 262 ZPO N 30 und Art. 267 ZPO N 1; Sprecher, Basler Kommentar, 3. A. 2017, Art. 262 ZPO N 15). Die Gesuchsgegnerin zeigt nicht auf, inwiefern die beantragte Strafandrohung nach Art. 292 StGB nicht angebracht wäre. Die Androhung einer derartigen Sanktion erscheint – angesichts des bisherigen Verhaltens der Gesuchsgegnerin und im Hinblick auf mögliche strafrechtliche Folgen – im vorliegenden Fall gerechtfertigt und für die Durchsetzung des Anspruchs der Gesuchstellerin am wirkungsvollsten. Unter Würdigung der Nachteile, die der Gesuchstellerin im Falle der Missachtung des Verbots durch die Gesuchsgegnerin drohen, erscheint die Strafandrohung nach Art. 292 StGB sodann als verhältnismässig. Der Gesuchsgegnerin ist das Verbot somit unter Androhung der Bestrafung nach Art. 292 StGB aufzuerlegen.
7. Gemäss Art. 263 ZPO ist der Gesuchstellerin zur Einreichung der Klage im ordentlichen Verfahren eine Frist anzusetzen, mit der Androhung, dass die angeordneten Massnahmen bei ungenutztem Ablauf der Frist ohne Weiteres dahinfallen.
8. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten der Gesuchsgegnerin aufzuerlegen; ausserdem ist sie zu verpflichten, der Gesuchstellerin eine angemessene Parteientschädigung zu bezahlen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Kostenaufgabe steht unter dem Vorbehalt, dass die Gesuchstellerin fristgerecht Klage einreicht und damit obsiegt (Art. 263 ZPO).
- 8.1 Das vorliegende Verfahren betrifft Begehren aus Persönlichkeitsverletzung, womit eine nicht vermögensrechtliche Streitigkeit vorliegt (van de Graaf, in: Oberhammer/Domej/Hasas [Hrsg.], a.a.O., Art. 91 ZPO N 4; Stein-Wigger, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], a.a.O., Art. 91 ZPO N 7). Bei solchen Streitigkeiten beträgt die Entscheidgebühr CHF 150.00 bis CHF 12'000.00 (§ 11 Abs. 2 KoV OG). Im summarischen Verfahren beträgt die Entscheidgebühr sodann einen Drittel bis drei Viertel dieses Betrages (§ 12 KoV OG). Nach § 4 Abs. 1 KoV OG kann die Entscheidgebühr sodann bis auf das Doppelte des jeweils anwendbaren ordentlichen Höchstansatzes und in Ausnahmefällen sogar um mehr erhöht werden, falls ein besonders umfangreicher oder schwieriger Fall vorliegt. Obwohl es im summarischen Verfahren grundsätzlich nur einen Schriftenwechsel geben dürfte und auch kein zweiter Schriftenwechsel angeordnet wurde, haben sich beide Parteien – nach Aktenschluss – im Rahmen des Replikrechts wiederholt und mit zum Teil sehr umfangreichen Eingaben zur Sa-

che geäussert (act. 9–28). Auch wenn die darin gemachten Ausführungen weitgehend irrelevant bzw. Wiederholungen sind, musste sich das Gericht damit befassen. Unter Berücksichtigung des entsprechenden Zeitaufwandes und der Schwierigkeit des Falls sowie der Kosten für den superprovisorischen Entscheid rechtfertigt es sich vorliegend, die Entscheidgebühr auf CHF 10'000.00 festzusetzen. Die Gerichtskosten werden mit dem Kostenvorschuss der Gesuchstellerin von CHF 6'000.00 verrechnet, wobei die Gesuchsgegnerin der Gesuchstellerin den geleisteten Kostenvorschuss zu gegebener Zeit allenfalls zu ersetzen hat (Art. 111 Abs. 1 und 2 ZPO).

- 8.2 Das Grundhonorar für die Parteivertretung durch Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen ist bei nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten unter Berücksichtigung der Verantwortung, der Schwierigkeit des Falles und des notwendigen Zeitaufwandes zu bemessen; es beläuft sich in der Regel auf CHF 1'000.00 bis CHF 15'000.00 (§ 4 Abs. 1 AnwT). Im summarischen Verfahren wird das Grundhonorar sodann auf die Hälfte bis einen Fünftel herabgesetzt (§ 6 Abs. 1 AnwT) und bewegt sich somit in der Regel zwischen CHF 200.00 und CHF 7'500.00. Dieses Grundhonorar kann zur Berücksichtigung der besonderen Umstände des einzelnen Falles, namentlich der Verantwortung des Rechtsvertreters, der Schwierigkeit des Falles und des notwendigen Zeitaufwandes, um höchstens einen Drittel über- oder unterschritten werden (§ 3 Abs. 3 AnwT). Auch sind Missverhältnisse zwischen Streitwert und Interesse der Parteien oder Bemühungen der Rechtsvertretung entsprechend zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 5 AnwT). Unter Berücksichtigung der Schwierigkeiten des Falles bzw. der sich stellenden Rechtsfragen, allerdings auch unter Berücksichtigung des Umstands, dass die Replikangaben weitgehend unnötig waren und grundsätzlich nur der erforderliche Aufwand entschädigt werden kann, ist das Grundhonorar auf CHF 15'000.00 festzusetzen. Hinzu kommen die Auslagenpauschale von 3 % (= CHF 450.00; § 25 Abs. 2 AnwT) sowie die Mehrwertsteuer von 7,7 % (= CHF 1'189.65; § 25a AnwT). Es resultiert somit eine angemessene Parteientschädigung von CHF 16'639.65.

Entscheid

1. In Bestätigung des superprovisorischen Entscheids des Kantonsgerichts Zug, Einzelrichter, vom 4. Mai 2020 wird der Gesuchsgegnerin im Sinne einer vorsorglichen Massnahme einstweilen verboten, ein Buch, einen Artikel oder eine andersartige Veröffentlichung zu publizieren, zu verkaufen oder zu vertreiben (lassen), in dem bzw. in der Handlungen der Gesuchstellerin anlässlich der Zuger Landammann-Feier vom 20. Dezember 2014
 - a) in Bezug auf Markus Hürlimann,
 - b) in Bezug auf andere an der Feier anwesende Männer,

- c) in Bezug auf das Mass des Alkoholkonsums der Gesuchstellerin und
- d) in Bezug auf das Sexualverhalten der Gesuchstellerin

thematisiert werden oder Spekulationen diesbezüglich geäussert werden.

2. In Bestätigung des superprovisorischen Entscheids des Kantonsgerichts Zug, Einzelrichter, vom 4. Mai 2020 wird der Gesuchsgegnerin im Sinne einer vorsorglichen Massnahme einstweilen verboten, über die Gesuchstellerin zu verbreiten, diese würde Markus Hürlimann der Vergewaltigung bezichtigen.
3. Für den Fall der Missachtung der Anordnungen nach Ziff. 1 und 2 wird der Gesuchsgegnerin die Bestrafung wegen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen gemäss Art. 292 StGB (Sanktion: Busse) angedroht.
4. Der Gesuchstellerin wird im Sinne von Art. 263 ZPO eine Frist bis zum 12. Oktober 2020 zur Einreichung einer Klage im ordentlichen Verfahren angesetzt. Im Unterlassungsfall fallen die vorsorglichen Massnahmen gemäss Ziff. 1 und 2 dieses Entscheids dahin.
5. Die Gerichtskosten werden wie folgt festgesetzt:

CHF 10'000.00 Entscheidgebühr

Die Gerichtskosten werden der Gesuchsgegnerin auferlegt und mit dem von der Gesuchstellerin geleisteten Kostenvorschuss von CHF 6'000.00 verrechnet. Die Gesuchsgegnerin hat der Gesuchstellerin den Kostenvorschuss im Umfang von CHF 6'000.00 zu ersetzen, vorausgesetzt, dass die Gesuchstellerin beim Gericht Klage gemäss Ziff. 4 dieses Entscheids einreicht und damit obsiegt.

Der Fehlbetrag von CHF 4'000.00 wird von der Gesuchsgegnerin nachgefordert.

Reicht die Gesuchstellerin die Klage nicht innert Frist gemäss Ziff. 4 dieses Entscheids ein oder unterliegt sie, so wird der Fehlbetrag von CHF 4'000.00 der Gesuchstellerin auferlegt und von ihr nachgefordert.

- 6.1 Die Gesuchsgegnerin hat der Gesuchstellerin für dieses Verfahren eine Parteientschädigung von CHF 16'639.65 (MWST inbegriffen) zu bezahlen, vorausgesetzt, dass die Gesuchstellerin fristgemäss die Klage gemäss Ziff. 4 dieses Entscheids einreicht und damit obsiegt.

6.2 Reicht die Gesuchstellerin die Klage nicht innert Frist gemäss Ziff. 4 dieses Entscheids ein oder unterliegt sie, so hat sie der Gesuchsgegnerin für dieses Verfahren eine Parteientschädigung von CHF 16'639.65 (MWST inbegriffen) zu bezahlen.

7. Gegen diesen Entscheid kann binnen 10 Tagen seit der Zustellung schriftlich, begründet und mit bestimmten Anträgen unter Beilage des angefochtenen Entscheides Berufung beim Obergericht des Kantons Zug eingereicht werden. Gerügt werden kann die unrichtige Rechtsanwendung und/oder die unrichtige Feststellung des Sachverhaltes (Art. 310 ZPO). Die Berufungsschrift kann in Papierform (je ein Exemplar für das Gericht und jede Gegenpartei) oder elektronisch, versehen mit einer anerkannten elektronischen Signatur, eingereicht werden (Art. 130 Abs. 1 und 2 ZPO).

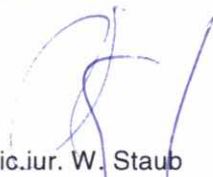
In summarischen Verfahren gelten gemäss Art. 145 Abs. 2 lit. b ZPO die Bestimmungen über den Stillstand der Fristen ("Gerichtsferien") nicht.

8. Mitteilung an:

- Parteien
- Gerichtskasse

Kantonsgericht des Kantons Zug

Einzelrichter


lic.iur. W. Staub
Kantonsrichter



versandt am:

03. Sep. 2020

spu